

## **17G - AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFTLICHE ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**

Der landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betrieb ist stillgelegt. Es ist kein Großvieh (ausgenommen Pferde) vorhanden und es werden max. 2.000 kg Erntefrüchte und max. 2.000 kg Heu und Stroh gelagert.

Die neuerliche Aufnahme des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes, unabhängig von Umfang und Zweck, ist als Gefahrerhöhung nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) unverzüglich mitzuteilen, worauf die entsprechende Prämie zur Vorschreibung gelangt.